

Konzept Besuchsregelung und Pflege nach Corona AV Einrichtungen

- Allgemeines

Die aktuellen bundesrechtlichen Änderungen erfordern es, dass alle Anbieter von vollstationären Einrichtungen der Pflege sich ihrer fortgeltenden Verantwortung zum Schutz der gepflegten und betreuten Menschen, die sich ihnen anvertrauen, sowie derer Teilhaberechte bewusst bleiben und weiterhin besondere Schutzmaßnahmen ergreifen, um sie in besonderer Weise vor den Gefahren einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen.

Bei der Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen kommt neben den Zielen des Infektionsschutzes der Gewährleistung der Teilhaberechte der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften eine besondere Bedeutung zu.

Den Herausforderungen eines sich ständig wandelnden Infektionsgeschehens ist dabei Rechnung zu tragen.

Nach Wegfall von speziellem Bundesrecht kommt dem § 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes, insbesondere dessen Absatz 4, wieder eine besondere Bedeutung zu.

Mit dieser Allgemeinverfügung werden die daraus abzuleitenden Regelungen und Empfehlungen zusammengefasst. Die im Folgenden angeordneten Schutzmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der vom Robert Koch Institut veröffentlichten Erkenntnisse getroffen.

- Zimmerquarantänen sind untersagt,
- Besuchsbeschränkungen und Beschränkungen hinsichtlich des Verlassens von Einrichtungen ausgeschlossen

Bearbeiter/in:	Inhaltliche Freigabe:		Formale Freigabe:		Nächste Revision
Groth	von:	Anja Groth	von:	Anja Groth	31.08.2022
	am:	01.07.2022	am:	28.10.2020	
Dokumentenpfad:	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Besuchskonzept\Konzept CoronaAV Einrichtungen26.7.docx				Seite 1 von 7

- anlasslose verpflichtende Testungen von vollständig geimpften und genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern ausgeschlossen

Was bedeutet geimpft, genesen oder getestet?

"**Geimpft**" bedeutet: Man muss nachweisen können, dass man zwei Impfungen mit einem der folgenden Impfstoffe bekommen hat, die in der Europäischen Union zugelassen sind: Biontech/Pfizer, Moderna, Astrazeneca, Johnson & Johnson oder Novavax.

"**Genesen**" bedeutet: Man muss mit einem positiven PCR-Test nachweisen können, dass man Corona hatte. Der Test muss mindestens 28 Tage alt sein. Er darf aber nicht älter als 90 Tage sein. Nur in diesem Zeitraum gilt man offiziell als genesen.

"**Getestet**" bedeutet: Man muss einen negativen Test-Nachweis haben. Das kann ein höchstens 48 Stunden alter PCR-Test sein oder ein höchstens 24 Stunden alter Schnelltest. Es gibt zahlreiche Teststellen, wo man einen kostenlosen Schnelltest machen lassen kann. Veranstalter und Betreiber können auch eine Vor-Ort-Testung anbieten.

Der Nachweis, dass man geimpft, genesen oder getestet ist, ist in Nordrhein-Westfalen in Papierform oder digital möglich. Den digitalen Nachweis kann man zum Beispiel in der CovPass-App oder in der Corona-Warn-App im Smartphone speichern.

- Allgemeine Hygieneregeln

- Im Eingangsbereich und auf den Wohnbereichen hängen die aktuellen Hygienevorgaben (Hand- und Nieshygiene)
- Es finden sich ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion in den Fluren und auf den Wohnbereichen
- Wir empfehlen und bitten alle Besucher*innen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen nicht besuchten Bewohner*innen einzuhalten

Bearbeiter/in:	Inhaltliche Freigabe:		Formale Freigabe:		Nächste Revision
Groth	von:	Anja Groth	von:	Anja Groth	31.08.2022
	am:	01.07.2022	am:	28.10.2020	
Dokumentenpfad:	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Besuchskonzept\Konzept CoronaAV Einrichtungen26.7.docx				Seite 2 von 7

- BewohnerInnen und BesucherInnen haben sich vor dem Besuch die Hände zu desinfizieren
- Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt

- Maskenpflicht

- Besucherinnen und Besuchern müssen im Eingangsbereich und auf den Fluren mindestens einen Mund Nasenschutz (OP Maske) tragen
- Für Beschäftigte richtet sich die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Maske zu tragen, nach arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben.
- Daher ist bei Tätigkeiten mit unmittelbarem engem Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Metern zu anderen Personen eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske – ohne Ausatemventil – zu tragen.
- **Wir bitten alle Besucher und Besucherinnen auch in den Aufenthaltsräumen auch einen Mund Nasenschutz zu tragen**
- Bewohnerinnen und Bewohner wird empfohlen außerhalb des eigenen Zimmers möglichst einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.
- Besucherinnen und Besuchern wird empfohlen, soweit möglich, zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die vollständig immunisiert sind oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

- Besuche

- Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten

Bearbeiter/in:	Inhaltliche Freigabe:		Formale Freigabe:		Nächste Revision
Groth	von:	Anja Groth	von:	Anja Groth	31.08.2022
	am:	01.07.2022	am:	28.10.2020	
Dokumentenpfad:	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Besuchskonzept\Konzept CoronaAV Einrichtungen26.7.docx				Seite 3 von 7

- Testungen

Besucherinnen und Besucher sind gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 der aktuellen Coronaschutzverordnung zu testen.

Wir bitten alle Besucher und Besucherinnen sich an folgende Testkorridore zu halten:

Montag: 13:00 Uhr- 15:00 Uhr

Montag: 13:00 Uhr- 15:00 Uhr

Mittwoch: 13:00 Uhr- 15:00 Uhr

Montag: 13:00 Uhr- 15:00 Uhr

Freitag: 13:00 Uhr- 15:00 Uhr

Samstag: 16:00 Uhr- 18:00 Uhr

Sonntag: 16:00 Uhr- 18:00 Uhr

- Diese Termine finden Sie auf Homepage unseres Hauses und am Eingang.
- Wir testen selbstverständlich auch außerhalb dieser Korridore zum Wohl und zur Sicherheit unserer BewohnerInnen und Beschäftigten rund um die Uhr
- Bei Besucherinnen und Besuchern, die Bewohnerinnen und Bewohner als medizinisches Personal zu Behandlungszwecken aufsuchen und immunisierte im Sinne des § 2 Absatz 8 Coronaschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind, kann die zugrundeliegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen
- Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, sind keine Besucher; für sie besteht keine Testpflicht beim Zutritt
- Der Besucher erhält einen nummerierten Abschnitt mit dem Datum des PoC Testtages. Dieser Abschnitt ist gut aufzubewahren. Es ist sein „

Bearbeiter/in:	Inhaltliche Freigabe:		Formale Freigabe:		Nächste Revision
Groth	von:	Anja Groth	von:	Anja Groth	31.08.2022
	am:	01.07.2022	am:	28.10.2020	
Dokumentenpfad:	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Besuchskonzept\Konzept CoronaAV Einrichtungen26.7.docx				Seite 4 von 7

Passierschein“ bis zur nächsten Testung und beim Eintritt ins Haus vorzuzeigen.

- Während der Zeit der Auswertung (ca. 10-20 Minuten je nach Test) wartet der Besucher*In im Untergeschoss mit einem Abstand von mindestens 1,50 Meter zu allen anderen Personen.
- Bei einem negativen Testergebnis darf der Besucher*In nach einer Händedesinfektion zu seinem Angehörigen. Die Besuche finden im gesamten Haus statt.
- Spaziergänge sind auch im Garten möglich.
- Beim Ende des Besuches kommt der Besucher wieder in die Verwaltung, respektive nach 17:00 Uhr ruft der Besucher aus dem Bewohnerzimmer über das Telefon die -20 an. Das Telefon mit der Nr -20 trägt die Pflegefachkraft bei sich. Die Pflegefachkraft geht mit dem Besucher ins Erdgeschoss und dokumentiert die Dauer des Besuches und der Besucher bestätigt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Anschließend findet eine Händedesinfektion statt und der Besucher verlässt das Haus
- Geimpfte und genesene Besucher legen bitte beim Eintritt ins Haus in der Verwaltung, respektive bei der diensthabenden Pflegefachkraft, ihren Impfausweis, negativen Test oder Genesenenstatus vor
- Für Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Ärztinnen und Ärzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, und für Mitarbeitende der nach § 43 Absatz 1 und 3 WTG zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden gelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher entsprechend. Schnelltestungen werden ihnen auch abweichend von den für Besucherinnen und Besucher vorgegebenen möglichen Zeitkorridoren in den üblichen Tätigkeitszeiten angeboten
- Friseurleistungen sind nur zulässig, wenn der Dienstleister mindestens einen Mund Nasenschutz trägt

Bearbeiter/in:	Inhaltliche Freigabe:		Formale Freigabe:		Nächste Revision
Groth	von:	Anja Groth	von:	Anja Groth	31.08.2022
	am:	01.07.2022	am:	28.10.2020	
Dokumentenpfad:	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Besuchskonzept\Konzept CoronaAV Einrichtungen26.7.docx				Seite 5 von 7

- Testungen PoC

- Die Frequenzen der PoC Testungen und die Voraussetzungen für eine Befreiung entnehmen Sie bitte der aktuellen Corona Test und Quarantäne VO des Perthes Heims

Dieses Konzept beruft sich auf die erlassene CoronaAV Einrichtungen in der neuesten gültigen Fassung.

Die Bewohner und Bewohnerinnen des Perthes-Heims inklusive des Bewohnerbeirates wurden in die Erstellung des Konzeptes involviert. Die Angehörigen wurden über Besuchsregelung und die durchzuführenden Maßnahmen in einem gesonderten Anschreiben informiert. Es wird empfohlen die AHA und L Regeln einzuhalten. Das bedeutet: Abstand halten, Hygieneregeln einhalten, Mund Nasen Schutz/Bedeckung tragen und Lüften.

- Impfangebot

- Vor Aufnahmen eines Bewohners wirkt das Perthes Heim darauf hin, dem Bewohner ein Impfangebot zu machen
- Ist das vor der Aufnahme nicht möglich, holt das Perthes Heim dies unverzüglich nach Aufnahme nach
- Diese Regelung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Impfangebot für die betreffenden Personen verfügbar ist.
- Soweit einzelne Bewohnerinnen und Bewohner noch keinen vollständigen Impfschutz haben raten wir ihnen mindestens einen Mund Nasen Schutz beim Verlassen des Zimmers und den Beschäftigungsangeboten, sowie das Abstandhalten von mindestens 1,5 m an

- Isolation

- Sehen Sie bitte die Ausführungen in der Corona Test- und Quarantäne VO.

Bearbeiter/in:	Inhaltliche Freigabe:		Formale Freigabe:		Nächste Revision
Groth	von:	Anja Groth	von:	Anja Groth	31.08.2022
	am:	01.07.2022	am:	28.10.2020	
Dokumentenpfad:	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Besuchskonzept\Konzept CoronaAV Einrichtungen26.7.docx				Seite 6 von 7

- Veranstaltungen

- Veranstaltungen sind zulässig und ein wichtiger Bestandteil der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohnern.
- Für die Teilnehmenden untereinander gelten die Hygieneempfehlungen, die auch ansonsten für Bewohnerinnen und Bewohner und Besuchende gelten. Für öffentliche Veranstaltungen gelten die Regelungen der Coronaschutzverordnung.
- Für öffentliche Veranstaltungen gelten die Regelungen der Coronaschutzverordnung.

Bearbeiter/in:	Inhaltliche Freigabe:		Formale Freigabe:		Nächste Revision
Groth	von:	Anja Groth	von:	Anja Groth	31.08.2022
	am:	01.07.2022	am:	28.10.2020	
Dokumentenpfad:	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Besuchskonzept\Konzept CoronaAV Einrichtungen26.7.docx				Seite 7 von 7